

Kreis Höxter
Der Landrat
Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung
Moltkestr. 12
37671 Höxter

Der Landrat des Kreises Höxter erlässt folgende

Allgemeinverfügung
zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit
Boviner Virus Diarrhoe (BVD) bei Rindern

Auf der Grundlage des Art. 46 Abs. 1 Satz 2 a der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 i. V. m. § 2 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virus-Diarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) werden nachstehende Maßnahmen für Rinder haltende Betriebe im Kreis Höxter bekanntgegeben und verfügt:

- I. Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist **ab dem 01.02.2022** im gesamten Gebiet des Kreises Höxter verboten. Ausnahmen davon können von mir im Einzelfall zugelassen werden.
- II. Die sofortige Vollziehung der unter I. getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
- III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und Absatz 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Internetseite des Kreises Höxter (www.kreis-hoexter.de).

Begründung:

Zu I.:

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der geltenden Fassung für den Erlass der Tierseuchenverfügungen zuständig.

Die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ist eine Rinderkrankheit, die weltweit vorkommt und zu den verlustreichsten Virusinfektionen bei Rindern zählt. Die BVD-Viren (BVDV) gehören zu den Pestiviren.

Die BVD wird seit dem 01.01.2011 in Deutschland staatlich bekämpft. Seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang der Anzahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Im Vordergrund der Bekämpfung steht die Identifikation von PI-Tieren (persistent mit dem BVD Virus infiziert) und deren Entfernung aus den Beständen.

Nordrhein-Westfalen hat aufgrund des bisherigen Fortschritts bei der Bekämpfung der BVD bei der EU die Genehmigung eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 beantragt. Das Tilgungsprogramm zielt darauf ab, für Nordrhein-Westfalen die Anerkennung als seuchenfreie Zone gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/429 zu erlangen. Ein solcher Status ermöglicht es dann, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Nordrhein-Westfalen vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen.

Der Freiheitsstatus eines Betriebes kann nur aufrechterhalten werden, wenn seit der Gewährung des Status im Bestand kein Rind gegen BVD geimpft wurde und ausschließlich Tiere aus BVD-freien Betrieben eingestallt wurden (Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689). Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion verbieten, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Das Verbot der Impfung ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung geeignet, erforderlich und angemessen. Das Verbot verfolgt den Zweck, zu verhindern, dass in Betrieben mit dem Status „frei von BVDV“ gegen BVDV geimpfte Rinder nicht von an BVDV erkrankten Rindern zu unterscheiden sind und dadurch ein gewählter Status gefährdet würde. Dieses würde das Erkennen eines Seuchenausbruchs verzögern und einschränken und ein frühzeitiges Einsetzen von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erschweren. Bei der Abwägung, ob im vorliegenden Fall ein mildereres Mittel ausreicht, sind die Eigenschaften des Erregers sowie die Interessen der betroffenen Tierhalter in die Entscheidungsfindung eingeflossen.

Die zuständige Behörde kann im Fall eines Ausbruchs auch eine Ausnahme vom Impfverbot gestatten. Damit kann den Interessen der Tierhalter auch in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden.

Zu II. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der BVD und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass eine BVD möglichst frühzeitig erkannt wird, um sofort notwendige Seuchenbekämpfungsmaßnahmen einleiten zu können. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte damit keine aufschiebende Wirkung.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde sich die Anerkennung des Landes NRW als BVD-freie Zone verzögern. Hierdurch würde die Gefahr der Einschleppung des Erregers nach NRW vergrößert, weil die mit dem Schutzstatus verbundenen höheren Anforderungen an das Verbringen von Rindern nach NRW nicht zum Tragen kämen. Dieses würde die erneute Verbreitung der BVD begünstigen und die Tiergesundheit erheblich gefährden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das öffentliche Interesse daran, dass auch während eines laufenden Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenerkennungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen von Rinderhaltern an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu III.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG NRW*.

Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Von dieser Möglichkeit habe ich nach Abwägung aller Umstände Gebrauch gemacht, da die angeordneten Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 S. 1, 2 VwVfG NRW durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er - bezogen auf die Gefahrenlage nach Ausübung

Die mit * gekennzeichneten Rechtsgrundlagen werden am Ende des Bescheides erläutert.

pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Diese Allgemeinverfügung tritt damit mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Eine Klageerhebung gegen diese Verfügung hat gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag hin kann das Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweis

Jeder Verdacht der Erkrankung auf BVD ist der Abteilung Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung des Kreises Höxter unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG* handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können je nach der Schwere der Zuwiderhandlung mit einer angemessenen Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 TierGesG*).

Weitere Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung kann beim Landrat des Kreises Höxter, Abteilung Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung, Zimmer B 18, eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung finden Sie auch auf der Internetseite des Kreises Höxter unter www.kreis-hoexter.de

Bekanntmachungsanordnung:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

37671 Höxter, den 25.01.2022

Kreis Höxter

- Der Landrat –
als Kreisordnungsbehörde

Gez.

Michael Stickeln

Landrat

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (**Verordnung (EU) Nr. 2016/429**),
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (DVO (EU) 2018/1882)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (Del. VO (EU) 2020/689)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**Tiergesundheitsgesetz - TierGesG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),

- Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104), ber. 2008, S. 156
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.06.2016 (BGBl. I S. 1483),
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602)

in den jeweils geltenden Fassungen.